

RS AsylGH Erkenntnis 2013/04/29 C5 220776-3/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2013

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Das Aufenthaltsverbot ist zwar aufgehoben worden, es ist aber bei der Interessenabwägung ebenso zu berücksichtigen wie jedes andere "abgelaufene" Aufenthaltsverbot, das ein Fremder nicht befolgt hat und dessen Vollstreckung er etwa - wie im Beschwerdefall - dadurch vereitelt hat, dass er einen (unbegründeten) Asylantrag gestellt hat.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot, Interessensabwägung

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at